Das Blatt erscheint nach Bedarf im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Ministerial-Blatt

Subeziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Battes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

be

Handels- und Gewerbe-Perwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Mr. 16.

Berlin, Freitag, den 26. Feptember 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

I. Perfonliche Angelegenheiten: G. 298.

- II. Allgemeine Perwaltungsangelegenheiten: Zahlungen im Girowege S. 288. Staatsbeamte als Gemeindebertreter und Beaunte S. 285. Tagegelder bei Dienstreisen der Staatsbeamten S. 285. Dienstverhältnisse der Arbeiter bei den Verwaltungsbehörden Groß-Berlins S. 286. Gehaltszahlung an Beaunte S. 288. Tagegelder der kommissarisch beschäftigten Beaunten während des Ursaubs S. 289.
- III. Kandelsangelegenheiten: 1. Handelsverkehr: Einfuhr von Warenmustern S. 239. 2. Schiffahrtsangelegenheiten: Seestenermanns- und Seeschifferprüsungen S. 240. Seemaschinistenprüsungen S. 240. Ordnungen für Seesahrtschulen und Prüsungskommissionen für Seeschiffer S. 240.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: Reichsversicherungsordnung: Antrage auf Befreiung von der Mrankenversicherungspflicht S. 260.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Belehrung über Ruhrerfrankungen S. 260. Lehrpersonen aus ben Abtretungsgebieten S. 260.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Regierungs- und Gewerberat Dr. Syrup in Berlin ist zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Kat im Ministerium für Kandel und Gewerbe ernannt worden.

Der Gewerberat Neumann in Magdeburg I ist vom 1. Oktober d. J. ab mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion Magdeburg II beauftragt worden.

Der Gewerbeinspettor Vieske in Grandenz ist zum 1. Oftober d. I. nach Arnsberg versetzt und mit der Berwaltung der Stelle des gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der Regierung in Arnsberg beauftragt worden.

Zum 1. Oftober d. I. sind in der bisherigen Antseigenschaft versetzt worden die Gewerberäte Wingendorf von Thorn nach Burg a. d. Ihle, Pelgry von Konitz nach Geestemünde und Thilo von Pr. Stargard nach Lüneburg, der Gewerbeinspektor Haars von Burg a. d. Ihle nach Magdeburg l und die Gewerbeinspektionsassischentinnen Glöckner von Elberfeld nach Recklinghausen und Hossensteins von Graudenz nach Elberfeld.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Zahlungen im Girowege.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin 28 9, den 25. August 1919.

Ich übersende Abdruck des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 30. Juli d. J. Anlage. (1 13 443) zur Beachtung.

Im Auftrage.

Z. B. L. 999. I 9578.

Frict.

Un die dem Sandelsministerium unterstellten Behörden.

Der Finanzminister.

Berlin, den 30. Juli 1919.

Anschließend an den Runderlag vom 25. Oftober 1918.*)

Das Reichsbaukdirektorium hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Bankanstalten in erster Linie den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, nach dem Ermessen der Bankanstalten auch weiteren Kreisen auf Antrag Quittung über Giroüberweisungen auf Grund eingelieserter roter Schecks statt im Kontogegenbuch auf einem besonderen Lastschrift-zettel nach folgendem Muster erteilen:

Reichsbank Durch roten Scheck L ausgestellt von		dyrift	ettel.	
find heute an:				
in	Wt.		¥ f.	
		Marf		Pf.
überwiesen worden.				
(Ort.) Reichsbauk	ben			19
Nr. 76 II. Reichsbaut-Lastschrift	tzettel.			

Diese Lastschriftzettel sind vom Kontoinhaber selbst auszuschreiben und mit dem roten Scheck zusammen vorzulegen; sie werden durch die Girobeamten auf Namen und Betrag, hin geprüft, mit dem kleinen Dienststempel versehen und unterzeichnet; soweit die Behörden

^{*)} HARL 1919 S. 1.

andere denselben Zweck verfolgende Quittungsentwürfe einreichen, sind möglichst diese zu verwenden

In Ziffer 1 des Runderlasses vom 25. Oktober 1918 ist Abschnitt a zu streichen. Der Bordruck zu den Lastschriftzetteln wird durch die Regierung in Soln beschafft werden. Der erstmalige Bedarf ist binnen 8 Tagen, der künstige Bedarf ist in üblicher Beise im Bürowege bei dem Kassenbüro der Regierung in Coln anzusordern.

Das Drucksachenverzeichnis in der Kassenordnung für die Regierungshauptrassen ist

zu vervollständigen.

Im Auftrage. Löhlein.

An die nachgeordneten Behörden.

I 18 448. II 17 271. III 9755.

Staatsbeamte als Gemeindevertreter und Beamte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin 28. 9, den 30. August 1919.

Nach dem Staatsministerialbeschluß vom 2. März 1851 (Runderlaß vom 24. März 1851, MinVl. s. d. i. Verw. S. 38) ist für Staatsbeamte sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter als zur Übernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Anntes in einer Gemeindeverwaltung die Gemehmigung der vorgesetzten Dienstbehörden vorgeschrieben.

Soweit die Wahl zu einer Gemeindevertretung in Frage kommt, erscheint diese Beschränkung nicht mehr erforderlich. Die Tätigkeit als Gemeindevertreter ninmt in der Regel die Arbeitskraft des Gewählten nur in geringem Umfang in Anspruch, so daß eine Schädigung der Pflichten als Staatsbeamter dadurch nicht zu befürchten ist. Es ist im Gegenteil erwünscht, wenn Staatsbeamte durch ihren Gintritt in eine Gemeindevertretung ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auch der örtlichen Gemeinde zur Verfügung stellen. Im Ginvernehmen mit dem Staatsministerium bestimme ich daher für den Bereich meiner Verwaltung, daß insoweit die Staatsbeamten hinsort die erfolgte Wahl ihrer vorgesetzten Dienstbehörde lediglich anzuzeigen haben.

Betreffs der Übernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier nuß die Entscheidung von Fall zu Fall getroffen werden. Die Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bleibt daher für die Übernahme eines solchen Amtes auch fernerhin vorgeschrieben.

Im Auftrage. Frick.

ZB 1 938. 1 8670.

Un die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Tagegelber bei Dienstreisen ber Staatsbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B. 9, ben 2. September 1919.

Ich übersende einen Abdruck des gemeinsamen Erlasses des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Immern vom 20. August d. Is. (I 14 103 II usw.) zur Kenntnis.

In Verfolg meines Erlasses vom 12. September 1918 (ZB. 1 440/I 7106) bewillige ich für den Bereich meines Ministeriums die gleichen Zuschläge und ersuche, hiernach zu versahren.

ZB 1 1159. I 10 176.

Jm Auftrage. Frick.

Un die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Unlage.

Der Finanzminister.

Berlin C., ben 20. August 1919.

In Anbetracht der zur Zeit herrschenden Teuerung, die auch bei Dienstreisen der unmittelbaren Staatsbeamten besonders fühlbar wird, und von der vornehmlich die geringer besoldeten Beamtenklassen schwer betroffen werden, genehmigen wir in Verfolg unserer Kundversügung vom 4. September 1918 (FM. I 7977. II 10823. III 7507/M. d. J. Ia 1275), daß mit Wirkung vom 1. Juli 1919 ab den Beamten der in § 1 des Reisekostengesetzes unter VI und VII genannten Beamtenklassen dis auf weiteres an Stelle der bisherigen Entschädigung dei mehrtägigen Dienstreisen, zu den gesetzlichen Tagegeldern besondere Zuschläge bewilligt werden, die mit den gesetzmäßigen Tagegeldern zusammen

bei Klasse VI den Betrag von 15 M und

nicht überschreiten dürfen.

Hinsichtlich der Bergütung für eintägige Dienstreisen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Zugleich im Ramen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister. Im Anstrage. Schuly.

I 14 103 II. II 18 144. III 10 106. — M. S. Ja 2346.

An die nachgeordneten Behörden ausschließlich Posen.

Dienstwerhältnisse der Arbeiter bei den Berwaltungsbehörden Groß-Berlins.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin 28. 9. den 3. September 1919.

Nachdem die preußische Staatsregierung die beifolgenden

"Richtlinien

für die Gestaltung des Dienstverhältnisses der bei den Reichs- und Staatsbehörden Groß-Berlins beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen"

angenommen hat, sind die darin ausgesprochenen Grundsätze in meiner Verwaltung für alle bestehenden und neu zu begründenden Dienstverhältnisse der bei den Berwaltungs- behörden ständig vollbeschäftigten Arbeiter und sonstiger in einem arbeiter- oder unterbeamtenähnlichen Verhältnisse befindlichen Lohnempfänger der Zentralbehörden und nachgeordneten Behörden Groß-Verlins alsbald in Anwendung zu bringen.

In einzelnen bemerke ich hierzu folgendes:

1. Als planmäßige Arbeitszeit ist die Beit anzusehen, die der Lohnangestellte nach seiner Dienstordnung oder nach dem mit ihm geschlossenen Vertrage regelmäßig auszusühren hat, und die wöchentlich (einschließlich der Sonn- und Feiertage) 48 Stunden nicht überschreiten soll. In den Fällen, in denen z. B. durch regelmäßige Verrichtung von Sonntagsbienst die Pahl von 48 Arbeitsstunden überschritten werden würde, ist durch anderweite Diensteinteilung (Kürzung der Arbeitszeit an Werktagen) ein Ausgleich derart herbeizusühren, daß die wöchentliche Arbeitszeit (einschließlich der Sonn- und Feiertage) 48 Stunden nicht übersteigt. Sine überplanmäßige Arbeitszeit kann nur dann anerkannt werden, wenn der Arbeiter aus besonderen Gründen genötigt wird, über 48 Stunden hinaus tätig zu sein.

2. Erreicht die tägliche Arbeitsleiftung nicht volle acht Stunden, so hat gleichwohl eine Kürzung des Tagelohus nicht einzutreten, sofern es sich um einen planmäßig vollen Dienst handelt. Auch für planmäßige Sonntagsarbeit ist ein voller Tageslohusat zu zahlen, wenn voller Sonntagsdienst geleistet wird, gleichgültig, ob er mehr oder weniger

unter acht Stunden bleibt.

3. Für Sonntage, an denen nicht gearbeitet wird, ift kein Lohn zu zahlen (vergl.

Erlaß vom 3. April S. J., ZB 1 239).

4. Die nicht auf den Sonntag fallenden gesetzlichen oder behördlicherseits angeordneten Feiertage, für die der Lohn auch dann zu zahlen ist, wenn nicht gearbeitet wird, gesten für die Verechnung der wöchentlichen Arbeitszeit als achtständiger Arbeitstag. Wird an solchen Wochenseitragen gearbeitet, so ist diese Tätigkeit besonders zu bezahlen, als Aberstundenarbeit aber nur dann anzurechnen, wenn dadurch die planmäßige Arbeitszeit von 48 Stunden überschritten wird.

5. Die Bezahlung der Wochenseiertage und Urlaubstage hat rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab zu erfolgen. Bei Errechnung der Urlaubszeit kann die bei anderen Reichs- oder Staatsbehörden ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit in Ansac gebracht werden.

Hulage.

Ob die Bestimmungen über die Bezahlung der sogenannten Wochenfeiertage und über Urlaubsgewährung auch auf nur stundenweise beschäftigte Kräfte und auf nur vorübergehend eingestellte Hilfsträfte bezogen werden können, richtet sich nach der Beschäftigungsdauer im einzelnen Falle und wird zweitmäßig im Benehmen mit ben Arbeiterausschuffen zu entscheiden sein.

6. Sofern einem Lohnempfänger in einem Dienftgebande eine Michvohnung überlaffen ift, ift der Mietberechnung und der Berechnung der Entschädigung für Entnahme von Feuerungsmaterial aus amtlichen Beständen ein jährlicher Arbeitsverdienst von

365-52=313 Tagen zugrunde zu legen.

Der Runderlaß vom 21. Juni d. J. (ZBI 611) wird aufgehoben.

Im Auftrage.

ZBI 1176. I 10107.

Frict.

Un die nachgeordneten Behörden der Sandels- und Gewerbeverwaltung in Groß-Berlin (einschließlich der Porzellanmannfaktur)

und zur Kemitnis und gleichmäßigen Beachtung

an die übrigen nachgeordneten Behörden der Sandels- und Gewerbeverwaltung.

Der Runderlaß vom 21. Juni d. J. — ZBI 611 — ist dorthin nicht mitgefeilt worden.

Unlage.

Richtlinien

für die

Geftaltung des Dienstverhältnisses der bei den Reichs- und Staatsbehörden Groß-Berlins beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Das Höchstmaß der täglichen Arbeitszeit beträgt im allgemeinen 8 Stunden. Während der Arbeit sind angemessene Paufen zu gewähren, die als Arbeitszeit gerechnet werden. Die Einführung zusammenhängender Arbeitszeit und von Wechselschichten bleibt der Regelung durch die einzelnen Beschäftigungsbehörden überlaffen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf in keinem Falle, auch nicht im Schichtwechsel, 48 Stunden überschreiten. Die Festsetzung von Essenspansen unterliegt, soweit erforderlich, der besonderen Bereinbarung zwischen der Beschäftigungsbehörde und dem Arbeiterausschuß.

Für Arbeiter, welche in ihrer Erwerbs- ober Dienstfähigkeit erheblich beschränkt find, tann der Lohn im Ginzelfall im Bege des Ginvernehmens zwischen Beschäftigungsbehörde und Arbeiterausschufg besonders festgesetzt werden. Bei der Entlohnung der Rriegsbeschädigten sind außerdem die hierfur geltenden besonderen Bestimmungen zu

Für Aberstunden über die regelmäßige (planmäßige) Arbeitszeit hinaus wird außer dem festgesetzten Stundenverdienst einschließlich Teuerungszulagen in der Zeit von 6 Uhr früh bis 10 Uhr abends ein Zuschlag von 20 v. H., von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh sowie für überplanmäßige Sonntags- und Feiertagsarbeit ein solcher von 40 v. H. gezahlt. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Lohnstunden mit entsprechendem Aberstundenzuschlag berechnet. Die planmäßige Racht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist nicht zuschlagspflichtig.

Die neuen Zuschläge für Merstunden und Sonntagsarbeit treten erst mit dem 1. April 1919 in Kraft, der neue Lohnsatz selbst auch für Sonntage schon vom

1. Januar 1919 ab.

Aberzeitarbeit ist soweit als möglich zu vermeiden. Ist solche unumgänglich notwendig, so ist das gesamte in Betracht kommende Personal dazu abwechselnd heranzuziehen. Letteres gilt auch für Wachen und andere Arbeiten. Während einer Aberarbeitszeit von längerer Dauer find entsprechende Paufen zu gewähren.

Für die nicht auf den Sonntag fallenden gesetzlichen oder behördlicherseits ange-

ordneten Feiertage ist der Lohn auch dann zu zahlen, wenn nicht gearbeitet wird.

Vis zur anderweiten Kegelung der Weiterzahlung des Löhnes für Krankheitszeiten soll es für die zur Zeit beschäftigten Arbeiter bei der bisherigen Ubung mit der Maß-gabe verbleiben, daß der Lohn für Sonntage nur gezahlt wird, wenn der Arbeiter nach den jett geltenden Lohnvorschriften auch ohne Krankheit für den Sonntag Lohn empfangen hätte.

Den Arbeitern soll, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, innerhalb der Grenzen, in denen gleichbeschäftigte Unterbeamte Urland erhalten, nach einsähriger Dienstzeit unter Fortzahlung des Lohnes ein Urland gewährt werden, der mindestens beträgt

nach 1 Dienstjahr 6 Werktage,
5 Dienstjahren 9
10 12

und nach jedem weiteren Dienstjahr 1 Tag mehr bis zu höchstens 18 Werktagen. Minderjährigen Arbeitern kann Urlanb nach billigem Ermessen der Beschäftigungsbehörde erteilt werden.

Der Urlaub foll in der Regel in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Oktober gewährt werden. Fällt in diese Urlaubszeit der Schluß eines Dienstjahrs, mit dessen Zurücklegung die Anwartschaft auf einen längeren Urlaub erreicht wird, so soll die Erhöhung der Zahl der Urlaubstage schon für die dann lausende Urlaubszeit gelten.

Für eine durch öffentliche Wählen (auch Arbeiterausschuß- oder Arankenkassenwahlen) oder durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten veranlaste Unterbrechung der Arbeit sindet ein Lohnadzug nicht statt; auf den Lohn sür diese Zeit wird jedoch eine dem Arbeiter etwa anderweit für die Zeitversämmiß gewährte Entschädigung augerechnet. Bei Behinderung anderer Art, namentlich durch dringende persönliche Angelegenheiten (z. B. Geburts- oder Todessfälle in der Familie, Erkrankung von Angehörigen, Umzug), entscheidet der Borstand der Beschäftigungsbehörde, ob der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weiterzuzahlen ist.

Das Arbeitsverhältnis kann während der ersten vier Wochen beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Bon da ab ist die Kündigungsfrist eine

vierzehntägige.

Die gesetzliche Besugnis zur sosortigen Aushebung des Vertrags wegen eines "wichtigen Grundes" bleibt unberührt.

Gehaltszahlung an Beamte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin 2B. 9, ben 4. September 1919.

Ich übersende Abdruck des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 4. August d. J. (1 14609 usp.) mit der Ermächtigung, hiernach auch für den Vereich meiner Verwaltung zu versahren.

Die öffentlichen Kassen meiner Verwaltung exsuche ich mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Im Auftrage.

ZB I 1054. I 9161.

Frict.

Un die dem Sandelsministerium unterstellten Behörden.

Unlage.

amlage.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 4. August 1919.

Bur Ersparung barer Zahlungsmittel an den Vierteljahrs- und Monatsersten und zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist bekanntlich seit vielen Jahren auf die Staatsbeamten dahin eingewirft worden, daß sie ihr Gehalt von der zahlenden Kasse nicht in dar, sondern ganz oder teilweise durch Überweisung an ein Geldinstitut abeheben. Um nun auch denjenigen Veamten, die etwa mangels geeigneter Geldinstitute an ihrem Wohnort, insbesondere also denen in fleinen Städten und auf dem Lande, die Vorteile seuer- und diedessicherer Unterbringung usw. des nicht sofort benötigten Teiles ihres Gehalts zuzuwenden, will ich die Kassen meines Geschäftsbereichs ermächtigen, auf Wumsch der Beamten statt der terminlichen Gehaltszahlung mit den nicht abgehobenen Gehalts-

bezügen Konten anzulegen, über die der Konteninhaber allmählich, sei es durch Barabhebung, sei es durch bargeldlose Alberweisungsaufträge verfügen fann.

Gine Berginsung der Konten oder die Abernahme anderer Geldbeträge auf dieselben

findet nicht statt.

Im Auftrage. Löhlein.

I 14609. II 18238. III 10156.

An die nachgeordneten Behörden.

Tagegelber ber kommissarisch beschäftigten Beamten mahrend des Urlaubs.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B. 9, den 8. September 1919.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Band 94 S. 222 ff. der gefammelten Zivilentscheidungen) steht den außerhalb des dienstlichen Wohnorts bei einer Behörde borübergehend gegen Gewährung von Tagegelbern beschäftigten Beamten während eines

Urlands ein Unspruch auf Zahlung ber Tagegelder nicht zu.

Im Sinblick auf die gegenwärtigen wirtschaftlichen Berhältnisse wird jedoch entsprechend dem Vorgehen der allgemeinen Berwaltung sowie der Verwaltungen des Innern und der direkten Steuern für den Bereich meiner Verwaltung bestimmt, daß den oben erwähnten Beamten für die Zeit ihres diesjährigen Sommernrlaubs die während der Urlaubszeit für die Wohnung am Beschäftigungsorte erwachsenden tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe der ihnen zustehenden Tagegelder erstattet werden.

Im Auftrage. Frid.

ZBI 1099. I 9439.

Un die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Sandelsverkehr.

Einfuhr von Warenmuftern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B. 9, ben 6. September 1919.

Gemäß § 2 Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zur Berordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (NGBI. S. 42) find die Zollbehörden ermächtigt, Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln, indessen einschließlich der mit der Post eingehenden Proben und Muster von Kaffee, Kakao, Zuder, Rohtabak und getrockneten Früchten im Gewicht bis zu 350 Gramm, ohne besondere Ginfuhrbewilligung zur Ginfuhr zuzulaffen.

Ferner sind die Zollstellen durch Verfügung des Herrn Reichskommissars für Aus-und Einfuhrbewilligung vom 12. Mai 1917 und vom 25. November 1917 ermächtigt, die Einfuhr von Gegenständen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen, die nachweislich dazu bestimmt sind, als Muster zur Ausführung von Lieferungsaufträgen ausländischer Besteller zu dienen und deren Abersendung ohne Berechnung erfolgt, ohne besondere Einfuhr-

bewilligung zuzulaffen.

Im Interesse der Wiederanbahnung der deutschen Handelsbeziehungen mit dem Aussande sind die Bollstellen auf diese Bestimmungen mit dem Hinweis erneut aufmerksam gemacht worden, von der ihnen erteilten Ermächtigung in weitestgehendem Umfange Gebrauch zu machen. Bon der Beibringung eines besonderen Nachweises, daß die betreffenden Waren lediglich als Muster oder Modelle dienen und unentgeltlich gesiefert werden, kann gegebenenfalls abgesehen werden. Die Entscheidung darüber, ob Muster vorliegen, kann dem persönlichen Ermessen der Zollbeamten überlassen werden, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles in der Lage sein werden, sich ein zutreffendes Urteil über den Charafter der Sendungen zu bilden.

Es fönnen auch Waren, die zwar als Mufter bezeichnet find, aber auch zu einem anderen Gebrauche dienen können, ohne besondere Einfuhrbewilligung zur Einfuhr zugelassen werden, wenn aus der Sachlage sich ergibt, daß es sich tatsächlich um ein Muster handelt und nicht etwa nur eine Umgehung des Einsuhrverbots beabsichtigt ist.

In Zweifelsfällen ist es den Beteiligten gestattet, derartige Waren unter amtlicher Uberwachung in geeigneter Weise zu jeder anderen Benntzung denn als Muster, 3. B. durch

Berteilen, unbrauchbar zu machen.

Die vom Ausland nach Deutschland zurückkommenden Muster können gemäß § 2 Biffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 16. Januar 1917 seitens der Zollstellen gegebenenfalls als Rückvare ohne besondere Einsuhrbewilligung zur Einsuhr zugelassen werden.

Ich ersuche, die beteiligten Kreise hiervon zu verständigen.

IIb 4815.

In Auftrage.

Un die amtlichen Handelsvertretungen im unbesetzten Gebiet.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Seeftenermanns= und Seefchifferprüfungen.

Aberficht über die im 4. Bierteljahr 1919 in Preußen beginnenden Termine für die Prüfungen zum

Seestenermann:	Schiffer auf großer Fahrt:
Flensburg 2 2. Oktober, Stralfund 2 23	Leer 1. Oftober, Altona 3. November,
Altona 3. November, Danzig	Wanzig
Geestemunde 2. Dezember.	Papenburg
Leer 10.	Geeftemünde 2. Dezember, Stralsund 16.

Alle Termine können um einige Tage verschoben werden. Meldungen zu einer Prüfung sind an den Borsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Seeschiffer zu richten.

Seemaschinistenprüfungen.

Abersicht über die im 4. Vierteljahr 1919 in Preußen stattfindenden Seedampsschiffsmaschinistenprüfungen sowie Bor- und Hauptprüfungen zum Schiffsingenieur.

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-kommission zu richten.

Ordnungen für Seefahrtschulen und Prüfungskommissionen für Seeschiffer.

Der Minister für Handel und Gelverbe.

Berlin 28. 9, ben 4. September 1919.

In den Anlagen übersende ich Ihnen die folgenden, von mir erlassenen Vorschristen: Seefahrtschulordnung, Ordnung für die Prüfungskommissionen für Seeschiffer und Anweisung über die von den Seesahrtschuldirektoren zu erstattenden Jahresberichte der Seesahrtschulen

und bestimme dazu im einzelnen folgendes:

A. Geefahrtschulordnung.

1. Die Seefahrtschulordnung tritt mit dem 1. Oftober 1919 in Rraft.

2. Die Ordnung für die Navigationsschulen vom 6. Juni 1904 sowie die Ordnung für die Navigationsvorschulen vom 25. Juli 1904 werden aufgehöben.

3. Für die vor dem 1. Oftober 1919 eingerichteten Lehrgänge bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Dauer der Lehrgänge und über das Schulgeld in Kraft. Die Ein-

Anlagen 1. 2 u. 3. richtung von Steuermanns-Unter- und Derklassen wird für die vor dem 1. Oktober 1919

eingerichteten Steuermannsklaffen dem Ermeffen des Direktors überlaffen.

4. Zu § 2. Bis auf weiteres wird die Festsetzung der Zahl der einzurichtenden Rlassen und des Beginns der Lehrgänge dem Ermessen des Direktors überlassen. Es sollen nicht mehr Lehrgänge eingerichtet werden, als sich mit den verfügbaren Lehrkräften durchführen laffen. Die Erteilung von Aberftunden foll tunlichft vermieden werden. Der Beginn eines jeden Lehrgangs ist unter Angabe der Schülerzahl dem Minister für Sandel und Gewerbe auf dem Dienstwege zu berichten. Bon einer Einreichung der in A § 10 der Dienstamweisungen für die Direktoren und Lehrer der Seefahrtschulen vom 11. Oktober 1918*) geforderten Stundenverteilungspläne fann vorläufig abgesehen werden.

5. Bu § 8 Ziffer 3. Die Seefahrtschuldirektoren sind anzuweisen, wegen Abschlusses der Unfallversicherung der Schüler Vereinbarungen mit geeigneten Versicherungsgesellschaften

zu treffen.

B. Ordnung für die Prüfungstommiffionen für Seeschiffer.

1. Die Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.

2. Die Geschäftsordnung für die Prüfungskommissionen für Seeschiffer nom 6. Juni 1904, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer im Maschinenfach bom 10. April 1889, die Anweisung über die Prüfung in der Gefundheitspflege auf Rauffahrteischiffen vom 16. Dezember 1898 und die Geschäftsordnung über die Prüfungen in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord vom 21. Mai 1910 werden aufgehoben.

3. Bu § 2, letter Absat. Die Berteilung der auswärtigen Mitglieder für Die Prüfungen zum Schiffer auf großer Fahrt wird alljährlich bom Minister für Handel und Gewerbe festgesetzt werden. Bis auf weiteres stellen: die Schule in Stettin die aus-wärtigen Mitglieder für die Prüsungen in Danzig, die Schulen in Stettin, Stralsund, Barth und Flensburg die auswärtigen Mitglieder für die Prüfungen in Altona und umgekehrt, die Schulen in Leer und Papenburg die auswärtigen Mitglieder für die Prüfungen in

Geestemunde und umgekehrt.

4. Bu § 10. Prüfungskommissionen für Schiffer, auf Rustenfahrt bestehen in Memel. Stolpmunde, Husun, Igehoe und Stade. Die Prüfungskommission in Grünendeich wird aufgehoben. Die Brufungstommiffion in Stade übernimmt die Atten und das gesamte Brufungsmaterial der Brufungskommission in Grunendeich. Zur technischen Beaufsichtigung der Brufungsfommiffion in Memel wird der Seefahrtschuldirektor in Danzig, der Brujungskommission in Stolpmunde der Seefahrtschuldirektor in Stettin, der Prüfungskommission in Susum-der Seefahrtschuldirektor in Flensburg, der Prüfungskommission in Ihehoe der Seefahrtschuldirettor in Altona und der Prüfungskommiffion in Stade der Seefahrtschuldirektor in Geestemunde bestellt.

5. Zu § 12. Die Borsitzenden der Prüfungskommissionen für Schiffer auf Kustenfahrt find ermächtigt, je eine Brüfung im Januar, Februar und März eines jeden Jahres

Der Text der Prufungszeugnisse für die Sonderprufungen mußte gegenüber dem bisherigen geändert werden; eine Beiterbenntung der alten Formulare ist daher nicht angängig. Die Bordrucke zu den Brufungszeugniffen find funftig von der Reichsbruckerei zu beziehen

Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 sowie auf den Abergang des Borsikes der Priifungskommiffionen für Schiffer auf kleiner und Ruftenfahrt in Stralfund, Barth

und Papenburg auf den Scefahrtschuldirettor (§ 2) weise ich besonders hin.

(). Anweisung über die von den Seefahrtschuldirektoren zu erstattenden Jahresberichte der Seefahrtschulen.

1. Der erste Jahresbericht ist im April 1920 zu erstatten.

2. Die Verfügungen vom 19. Dezember 1891 (C 7445), vom 13. März 1908 (II b 2801) und vom 29. Juni 1911 (II b 5590) werden hiermit aufgehoben.

Im Auftrage. von Meheren.

111 8348.

Un die Herren Regierungspräsidenten in Danzig, Stettin, Stralfund, Schleswig, Stade,

Murich und Dsnabrück. *) 5MB1. S. 263.

Beefahrtschulordnung.

§ 1. Aufgabe der Scefahrtschulen.

Die Seefahrtschulen follen den Scelenten, die Seeschiffer oder Seestenerleute werden wollen, Gelegenheit geben, alle ihnen noch fehlenden, für die Ausübung ihres künftigen Berufs erforderlichen und nütlichen Renntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

§ 2. Massen.

Un den Seefahrtschulen werden je nach Bedarf folgende Alassen eingerichtet:

1. Ruftenschifferklaffen zur Ausbildung zum Schiffer auf Ruftenfahrt und zum Führer von kleineren Fahrzeugen in kleiner Hochseefischerei mit einer Unterrichtsdauer von 2 Wochen;

2. Kleinschifferklassen zur Ausbildung zum Schiffer auf kleiner Fahrt mit einer

Unterrichtsdauer von 10 Wochen;

3. Hochseefischerklassen zur Ausbildung zum Führer von Fahrzeugen in mittlerer

Hochseefischerei mit einer Unterrichtsdauer von 6 Wochen:

4. Steuermannsklassen zur Ausbildung zum Seesteuermann. Sie zerfallen in zwei Stufen, eine Unterftufe (Steuermannsunterklasse) mit einer Unterrichtsdauer von 16 Wochen und eine Oberstufe (Steuermannsoberklasse) mit einer Unterrichtsdauer von 20 Wochen;

5. Großschifferklassen zur Ausbildung zum Schiffer auf großer Fahrt mit einer

Unterrichtsdauer von 20 Wochen.

Unter der Unterrichtsdauer ist die Zeit des Unterrichts einschließlich der Prüfungen (§ 10) aber ausschließlich der Ferien (§ 9) zu verstehen.

Die Bahl der an den Schulen einzurichtenden Massen und der Beginn der Lehrgänge wird vom Minister für Handel und Gewerbe festgesetzt.

Gine geringfügige Abkurzung oder Verlängerung der Lehrgänge, und zwar bei den Lehrgängen von längerer Dauer eine solche bis zu 14 Tagen, kann vom Direktor angeordnet werden. Größere Anderungen der Unterrichtsdauer find nur in besonderen Fällen zulässig und bedürfen der Einwilligung des Ministers.

§ 3. Aufnahmebedingungen.

Alls Schüler werden in die einzelnen Klassen nur solche Seeleute aufgenommen, die in bezug auf Seefahrtzeiten, bestandene Brüfungen und Seebeobachtungen die Bedingungen erfüllen, die für die Zulassung zu der die betreffende Masse abschließenden Sauptprüfung

(vergl. § 10) vorgeschrieben sind.

Seelente, die die für die Zulassung zu dieser Prüfung geforderten Nachweise nicht voll erbringen, deren baldige Beibringung aber in Aussicht stellen, sowie folche, für die eine ausnahmsweise Zulassung zur Brüfung höheren Orts beantragt werden soll, können zunächst als Gaftschüler aufgenommen werden. Sobald sich ihre Zulassungsfähigkeit ergibt, treten sie in die Zahl der Schüler über.

Alls Gastschüler können ferner aufgenommen werden:

a) Seelente, die die Bedingungen für die Zulaffung zur Prüfung nicht vollständig erfüllen, an der Ausübung ihres Gewerbes aber zeitweilig verhindert sind; b) Personen anderer Stände, die sich Kenntnisse in der Schiffahrtskunde erwerben

mollen.

Stellt sich heraus, daß Schüler oder Gastschüler wegen mangelnder Schulbildung, praktischer Erfahrung oder aus anderen triftigen Gründen dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, so kann ihnen der weitere Besuch des Lehrgangs untersagt werden.

In die Steuermannsoberklasse werden im allgemeinen nur diejenigen aufgenommen, die eine Steuermannsunterklasse mit Erfolg besucht haben. Welche Schuler zu versetzen find, entscheidet auf Grund der Klassenleiftungen in Berbindung mit einer sich dem Unterricht anschließenden Bersetzungsprüfung nach Anhörung sämtlicher in der Unterklasse unterrichtenden Lehrer der Direktor. Wer ohne Besuch einer Steuermannsunterklasse in die Steuermannsoberklasse eintreten will, hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die sich auf alle Lehrgegenstände der Steuermannsunterklasse zu erstrecken hat. Versehungsprüfung und Aufnahmeprüfung werden nach näherer Anweisung des Direktors abgehalten.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in eine Seefahrtschule find diejenigen, die sich nicht im Bestige der bürgerlichen Chrenrechte befinden, sowie diejenigen, die mit austedenden oder

ekelerregenden Krankheiten behaftet sind.

§ 4. Unmelbung und Gintritt. Schülerzahl.

Die Anmeldung der Schüler erfolgt unter Vorlage der für die Aufnahme vorgeschriebenen Rachweise beim Seefahrtschuldirektor ober deffen Ortsvertreter (fiehe A § 16 ber Dienstamweisungen für die Direktoren und Lehrer ber Seefahrtschulen vom 11. Oftober 1918, SMBI. S. 263), der über die Aufnahme entscheidet.

Gaftschüler sind bei ihrer Aufnahme darauf aufmerkfam zu machen, daß fie ohne den Nachweiß der vollen für die Zulaffung vorgeschriebenen Seefahrtzeit zur Brufung nicht

zugelassen werden können.

3

Der Eintritt erfolgt in der Regel nur zu Beginn eines neuen Lehrgangs. späterer Eintritt fann versuchsweise gestattet werden, wenn die Kenntniffe des Schulers zu der Annahme berechtigen, daß er dem Unterrichte mit Erfolg beiwohnen kann.

Die Bahl ber Schüler einer Maffe foll in der Regel 20 nicht überschreiten.

§ 5. Schulgeld.

as	Schulge	ld beträgt:								
1	für die	Küstenschifferklasse							16	5
9		Kleinschifferklasse							2	10
- 3		Sochseefischerklasse						1	=	10
4	9 9	Steuermannsunterflasse								20
5		Steuermanusoberklasse	,						=	40
6	9 5	(Brokschifferklasse								40

Das Schulgeld ist beim Eintritt in die Klaffe zu zahlen. Bei besonderer Beranlassung kann der Direftor den Schülern eine kurze Stundung bewilligen. Bei materem Eintritt, früherem Abgang oder Berweifung von der Anstalt hat der Schüler keinen Anspruch auf

Ermäßigung ober Rudgahlung bes Schulgelbes.

Gin ganglicher ober teilweiser Erlag bes Schulgeldes ift bem Minifter fur Sandel und Gewerbe vorbehalten. Er wird nur aus dringenden Gründen gewährt. Antrage auf Schulgelderlaß sind an den Direktor zu richten. Der Erlag wird nur unter dem Vorbehalte des sofortigen Widerrufs bei Unfleiß oder tadelhafter Führung des Schülers gewährt. § 6. Lehrmittel.

Die beim Unterrichte zu verwendenden Lehrbücher, Tafeln, Seekarten, Zeichengerate und soustigen Lehr- und Lermnittel werden vom Direktor festgesett.

§ 7. Unterricht und Ubungen.

Der Unterricht wird nach den in der Aulage angegebenen Lehrplänen in wöchentlich 30 vom Direktor festgesetzten Unterrichtsstunden erteilt. Außerdem werden zu geeigneten Tages- und Abendstunden unter Leitung ber Lehrer Ubungen in der Anstellung und Berwertung nautisch-astronomischer Beobachtungen abgehalten.

Bei geringer Schülerzahl können auf Anordnung bes Direktors in geeigneten Fächern

der Unterricht sowie die Ubungen verschiedener Rlassen vereinigt werden.

Bur Ubung außerhalb der Schulzeit erhalten die Schüler taglich besondere Aufgaben.

§ 8. Schulgesete.

1. Es wird von jedem Schüler erwartet, daß er sich innerhalb wie außerhalb der Schule eines gesitteten Benehmens befleißigt und im Verkehre mit dem Direktor und den Lehrern es nicht an der gehörigen Achtung fehlen läßt.

2. Alle vom Direktor für die Schüler erlassenen Borschriften sind gewissenhaft zu beachten.

3. Die Schüler haben fich nach näherer Anweisung des Direktors gegen Unfälle

zu versichern.

4. Der Besuch des Unterrichts und der Ubungen im Beobachten muß regelmäßig und pünkklich sein. Die Schüler haben sich an Lehrausflügen und Schulfeiern zu beteiligen. Wünscht ein Schüler von einzelnen Unterrichtsgegenständen befreit zu werden, so hat er fich an den Klaffenlehrer zu wenden, der die Ginwilligung des Direktors einholt. Beurlaubungen auf ein ober mehrere Tage erfolgen nur durch den Direktor. Fehlt der Schüler wegen Krankheit, so hat er dem Massenlehrer spätestens am zweiten Tage davon Auzeige zu erstatten; dieser ist berechtigt, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. Wer länger als fünf Tage ohne Entschuldigung fehlt, gilt als ausgetreten; seine Wiederaufnahme kann nur mit Genehmigung des Direktors gegen nochmalige Zahlung des Schulgeldes erfolgen.

5. Die an der Schule eingeführten Lehrbücher, Tafeln, Jahrbücher, Karten- und Zeichengeräte sowie alle Schreibmaterialien haben sich die Schüler nach näherer Antveisung

des Direktors anzuschaffen.

6. Für einen infolge nachweislich vorfählicher ober fahrlässiger Beschädigung von Schuleigentum entstandenen Schaden ist Erfatz zu leisten. Leihweise übergebene Wegenstände müffen in gutem Zustande zurückgegeben werden.

7. Das Rauchen in den Unterrichtsräumen ist unterfagt.

8. Jeder Schüler hat dem Direktor seine Wohnung anzumelden. 9. Bei wiederholten und gröberen Verstößen gegen diese Vorschriften kann auf eine Berweisung von der Austalt erkannt werden.

§ 9. Ferien.

Die Tage

1. vom Donnerstag vor Oftern bis zum Dienstag nach Oftern einschließlich,

2. vom Sonnabend vor Pfingsten bis zum Dienstag nach Pfingsten einschließlich,

3. vom 24. Dezember bis zum 3. Januar einschlieflich

sind für sämtliche Klassen schulfrei.

Zwischen dem Schluß der Steuermannsunterklasse und dem Beginne der Steuermannsoberklasse soll in der Regel für die Schüler dieser Klassen eine kürzere, 14 Tage nicht überschreitende schulfreie Pause liegen.

An den Sonntagen und den gesetzlichen Fest- und Feiertagen wird in der Regel nicht

unterrichtet.

§ 10. Prüfungen.

Die Lehrgänge werden abgeschlossen durch die für die Erlangung der Besähigungs-zeugnisse als Seeschiffer, Seestenermann oder Führer von Fahrzeugen in der Hochsesfischerei vorgeschriebenen Prüfungen und die hiermit verbundenen Sonderprüfungen und zwar:

1. Die Küstenschifferklasse durch die Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt ober zum

Führer von kleinen Fahrzengen in kleiner Hochseefischerei,

2. die Rleinschifferklasse durch die Brufung zum Schiffer auf kleiner Fahrt und die Sonderprüfung in der erften Silfeleiftung bei Unglücksfällen an Bord,

3. die Hochseefischerklasse durch die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei,

4. die Steuermannsklasse durch die Prüfung zum Seesteuermann und die Sonderprüfung in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen,

5. die Großschifferklasse durch die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt und die Sonderprüfung in der Schiffsmaschinenkunde.

Im Falle des Bedarfs kann mit der Prüfung zum Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei auch eine Sonderprufung in der ersten Hilfeleiftung bei Unglucksfällen und mit der Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt auch eine Sonderprüfung in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen verbunden werden.

Alle Prüfungen werden nach den hierfür besonders erlassenen Vorschriften abgehalten.

Berlin, den 4. September 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage.

von Meneren.

Lehrplane für die Beefahrtschulen.

Der Unterricht an den Seefahrtschulen wird nach den unten folgenden Lehrplänen erteilt. Da der Unterricht in der Nautif umsassendere mathematische Kenntuisse voraussett, so nuß dem Unterricht in der Nautif der Unterricht in der Mathematif vorausgehen. Eine gleichmäßige Berteilung der Stunden in der Mathematif und Nautif während des ganzen Lehrgangs ist daher im allgemeinen nicht angängig. In den Lehrplänen sind infolgedessen Lehrgangs ist daher nur durchschnittliche Wochenstundenzahlen angegeben. Die tatsächliche Berteilung der Stunden ist dem Ermessen der Direktoren überlassen.

A. Rüftenschiffertlasse.

1. Rautif.

Gebrauch der Seekarten in der Ruftenschiffahrt.

2. Seemannschaft.

Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

3. Gesetzeskunde.

Seemannsordnung. Seeftraßenordnung. Verhalten nach einem Zusammenstoß. Lotsensignale. Unfallverhütungsvorschriften. (Alle Gegenstände nur, soweit diese Gegenstände für die Küstenschiffahrt von Bedeutung sind.)

B. Kleinschiffertlasse.

1. Deutsch (2 Stunden wöchentlich).

Schriftliche Arbeiten feemännischen und geschäftlichen Inhalts.

2. Mathematik (durchschnittlich 5 Stunden wöchentlich).

a) Rechnen: Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen. Abdition positiver und negativer Zahlen. Praktische Aufgaben aus dem Geschäftskreise des Schiffers auf kleiner Fahrt.

b) Geometrie: Gerade Linien und Winkel. Die wichtigsten Eigenschaften des Dreiecks, Vicrecks und Areises. Geometrisches Zeichnen als Vorbereitung für den Gebrauch der Seekarte. Die wichtigsten Eigenschaften der Augel

3. Nautik (durchschnittlich 15 Stunden wöchentlich).

a) Terrestrische Nautif: Geographische Breite und Länge. Abweitung und Längenunterschied. Einrichtung der Seekarte. Küstenschiffahrt (Abstandsbestimmung, Ortsbestimmung durch terrestrische Standlinien). Abungen im Gebrauch der Seekarte. Besteckrechnung nach Mittelbreite. Verwandlung der Kompaßkurse in wahre Kurse (Steuertaseln). Koppelkurs. Bestimmung der Fehlweisung und Ablenkung des Kompasses aus Peilungen irdischer Gegenstände.

b) Astronomische Nautik: Astronomische Vorkenntnisse. Nautisches Jahrbuch. Breitenbestimmung aus einer Meridianhöhe der Sonne. Berechnung der Zeit des Hoch-

und Niedrigwassers.
c) Nautische Instrumente: Kompaß (Einrichtung, Aufstellung und Gebrauch). Die gebräuchlichen Loggen, Lot, Oktant (Einrichtung und Gebrauch, Ubungen im Beobachten).

4. Gesetzeskunde (5 Stunden wöchentlich).

Staatsbürgerkunde. Seemannsordnung, Seeamt, Führung des Schiffstagebuchs. Seeftraßenordnung. Berhalten nach einem Zusammenstoß. Unfallverhütungsvorschriften. Schiffs-

und Ladepapiere. (Alle Gegenstände nur, soweit fie fur den Schiffer auf kleiner Fahrt von Bedeutung sind.)

5. Seemannschaft und Schiffskunde (2 Stunden wöchentlich).

Auf- und Abtakeln kleiner Sceschiffe. Stauung der Ladung. Schiffsmanöver. Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen. Signalivefen.

Bauliche Cinrichtung und Ausruftung kleiner Seefchiffe.

6. Gesundheitspflege (12 Stunden).

Nach der vom Reichsgesundheitsamt herausgegebenen Anleitung zur ersten Silfeleistung auf Seefischereifahrzeugen.

U. Sochseefischerklasse.

1. Mathematik (durchichmittlich 3 Stunden wöchentlich).

Wiederholung des Lehrstoffs der Kleinschifferklasse.

2. Rautif (durchschnittlich 27 Stunden wöchentlich).

a) Terrestrische Nautik: Wiederholungen. Stromschiffahrt. Ubungen im Be-

brauche der Seekarte im Gebiete der mittleren Sochseefischerei.

b) Aftronomische Nautit: Aftronomische Borkenntnisse. Renntnis des gestirnten nördlichen Himmels. Aftronomische Ortsbestimmung (Bestimmung der Breite aus Meridianhöhen der Sonne und der Firsterne, Nordsternbreite, Chronometerlänge. Standlinien und ihre Berwendung). Alftronomische Bestimmung der Kehlweisung und Ablenkung der Rompasse (mit Hilfe von Alzimuttafeln).

D. Steuermannsunterklasse.

1. Deutsch (2 Stunden wöchentlich).

Schriftliche Arbeiten, seemännischen und geschäftlichen Inhalts.

2. Mathematif (durchschnittlich) 15 Stunden wöchentlich).

a) Rechnen und Arithmetif: Rechnen mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen. Prattische Rechenaufgaben aus bem Geschäftstreise des Schiffers auf großer Fahrt. — Die Grundrechnungsarten mit positiven und negativen allgemeinen Rahlen. Potenzen mit ganzen positiven Exponenten. Wurzeln. Erweiterung des Potenzbegriffs auf negative und gebrochene Exponenten. Logarithmen. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Verhältnisgleichungen.

b) Planimetrie: Gerade Linien und Wintel. Dreieck. Liereck. Kreis. Anfangs-gründe der Koordinatengeometrie, graphische Darstellungen. Berhältnisgleiche Strecken, Ahnlichkeit. Inhalt geradliniger Figuren. Umfang und Inhalt des Kreises. Simp-

sonsche Regel.

c) Stereometrie: Gerade Linien und Ebenen im Raume. Räumliche Ede. Rugel. Sphärische Winkel. Sphärische Dreiecke. Rauminhalt von Prismen und Zylindern. Simpsoniche Regel.

d) Ebene Trigonometrie: Trigonometrifche Junttionen fviker Wintel. rechnung rechtwinkliger Dreiecke. Trigonometrische Funktionen ihnmpfer und überstumpfer

Winkel. Funktionen zweiteiliger Winkel. Berechnung schieswinkliger Dreiecke.
e) Sphärische Trigonometrie: Sinussatz und Cosinussatz (Grundsormel). Unmittelbare Berwendung dieser Sätze zur Berechnung einzelner Stücke sphärischer Dreiecke.

3. Physik (2 Stunden wöchentlich).

Mechanik fester, flissiger und luftförmiger Körper. Lehre vom Licht.

4. Rautit (durchschnittlich 3 Stunden wöchentlich).

a) Terrestrische Nautik: Geographische Koordinaten. Abweitung und Längenunterschied. Seekarte. Rüstenschiffahrt (Abstandsbestimmung, Ortsbestimmung durch terrestrische Standlinien). Stromschiffahrt.

b) Aftronomische Nautik: Koordinaten der Himmelskugel. Kenntnis des gestirnten

Himmels.

c) Rautische Instrumente: Ginrichtung ber Spiegelinftrumente. Ubungen im Messen von irdischen Binkeln, von Kimmabständen und Sohen über dem kunftlichen Forizont. Einrichtung des Kompasses und der Peilvorrichtung. Ubungen im Peilen.

5. Gesekestunde (4 Stunden wöchentlich).

Seemannsordnung. Seeamt. Die wichtigsten Bestimmungen Staatsbürgerkunde. der Seeftrakenordnung.

6. Seemannschaft (2 Stunden wöchentlich).

Auf- und Abtakeln der Seeschiffe. Stamma der Ladung. Signalwesen.

7. Englisch (2 Stunden wöchentlich).

Formenlehre. Ubungen im Ubersetzen von Segelanweisungen. Englische Seekarten.

E. Steuermannsoberklasse.

1. Mathematik (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen.

2. Physit (2 Stunden wöchentlich).

Lehre von dem Magnetismus, der Glektrizität, der Wärme und dem Schall. Biederholungen.

3. Nautik (18 Stunden wöchentlich).

a) Terrestrische Nautik: Wiederholungen. Besteckrechnung nach Mittelbreite und nach vergrößerter Breite. Mercatorscher Kartenentwurf. Berwandlung von Kompaßfursen in wahre Kurse (Steuertaseln). Koppelkurs. Übungen im Gebrauche der Seekarten.
b) Aftronomische Nautif: Wiederholungen. Scheinbare und wahre Bewegung der Gestirne. Zeitrechnung. Nautisches Jahrbuch. Kulminationszeit. Höhenbeschickung.

Zeitrechnung. Sphärische Aftronomie (Berechnung des Stundenwinkels, des Azimuts und der Höhe). Aftronomische Ortsbestimmung auf See (Meridianbreite, Nordsternbreite, Nebenmeridianbreite, Chronometerlänge, Standlinie, Zweihöhenaufgabe). Aftronomische Fehlweisungsund Ablenkungsbestimmung. Chronometerkontrolle (durch Einzelhöhen und durch Monddistanz). Gezeiten.

c) Nautische Instrumente: Wiederholung. Kompaß (Einrichtung, Ausstellung und Prüsung, Ablenkungsbestimmung, Ablenkungsdiagramme, Steuertasel, Ablenkungstagebuch, Grundlagen der Ablenkungslichre und der Kompensation). Die gebräuchlichen Loggen, Lot und Lotmaschine. Spiegelinstrument (Einrichtung, Gebrauch, Prüsung und Berichtigung). Rünftlicher Horizont. Chronometer (Behandlung und Aufstellung). Barometer. Thermometer.

4. Gesetzestunde (2 Stunden wöchentlich).

Seestraßenordnung. Verhalten nach einem Zusammenstoß. Führung des Schiffs-tagebuchs. Unfallverhütungsvorschriften. Die wichtigsten Schiffs- und Ladepapiere.

5. Seemannschaft und Schiffskunde (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen. Schiffsmannöver. Nettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen. Signalwesen. Bauliche Einrichtung der Seeschiffe.

6. Englisch (2 Stunden wöchentlich).

Ubungen im Übersetzen von Segelanweisungen und des Nautical Almanach.

7. Gefundheitspflege (2 Stunden wöchentlich).

Nach der vom Reichsgesundheitsamt herausgegebenen Unleitung zur Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen.

F. Großschiffertlasse.

- 1. Mathematik (durchschnittlich) 5 Stunden wöchentlich).
- a) Arithmetif:

Wiederholung und Vertiefung des Lehrstoffs der b) Planimetrie:

c) Stereometrie:

Steuermannsklasse.

d) Ebene Trigonometrie:

e) Sphärische Trigonometrie: Berechnung rechtwinkliger und schieswinkliger Dreiecke. Anwendung auf astronomische Aufgaben.

2. Physik (3 Stunden wöchenUich).

Wiederholung und Erweiterung des Lehrstoffs der Steuermannsklasse.

3. Rautik (durchschnittlich 9 Stunden wöchentlich).

a) Terrestrische Nantik: Wiederholung und Bertiefung des Lehrstoffs der Steuermannsklasse. Segeln im größten Kreise.

b) Astronomische Nautit: Wiederholung und Vertiefung des Lehrstoffs der

Steuermannsklaffe.

c) Nautische Instrumente: Kompaß (die gesamte Ablenkungslehre. Kompenstation, Rosenkonstruktionen). Spiegelinstrument (Einrichtung, Gebrauch, Prüsung und Bestichtigung). Künstlicher Horizont. Chronometer (Einrichtung, Behandlung, Aufstellung, Temperaturkoeffizienten. Verwendung mehrerer Chronometer. Chronometertagebuch). Barometer (Einrichtung von Duecksilbers und Aneroidbarometer, Berichtigung der Ablesungen). Thermometer (Einrichtung und Anbringung, Maximums und Minimumsthermometer).

4. Wetter= und Meerestunde (2 Stunden wöchentlich).

Physikalische Eigenschaften der Atmosphäre (Temperatur, Luftdruck, Teuchtigkeit, Nebel, Wolken, Niederschläge). Die Winde (Entstehung, Windgebiete, tropische Wirbelstürme, Verhalten in Wirbelstürmen, örtliche Stürme), Wetterdienst und Sturmwarmungen.

Meerestiefen. Physikalische und chemische Eigenschaften des Seewassers. Wellen.

Meeresströmungen, Gisverhältniffe.

5. Gesegestunde (4 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Vertiesung des Lehrstoffs der Steuermannsklasse. Staatsbürgerkunde. Neichsversicherungsordnung. Schiffs- und Ladepapiere. Seerecht, Wechselrecht, Seeversicherung.

6. Seemannschaft (1 Stunde wöchentlich).

Auf- und Abtakeln der Seeschiffe. Stammg der Ladung, Schiffsmanöver, Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Scemfällen. Signalwesen.

7. Schiffstunde (2 Stunden wöchentlich).

Grundlagen des Schiffsbaucs, Ausrüstung, Meinigung und Anstrich der Sceschiffe. Klassifitation. Schiffsvermessung. Stadilität und ihr Ginfluß auf die Bewegung und Sicherheit des Schiffes.

8. Schiffsmaschinenkunde (2 Stunden wöchentlich).

Die gebräuchlichsten Schiffsdampftessell und ihre Armaturen. Schiffsdampfmaschine (Einrichtung und Wirkungsweise, Zweck, Einrichtung und Wirkung der einzelnen Maschinenteile). Hilfsmaschinen (Aumpen, Ladewinden, Ankerlichtmaschinen, Dampfsteuerapparate. Dynamomaschine, Eismaschine). Gesehliche Bestimmungen. (Alle Gegenstände nur, soweit sie für den Schiffer auf großer Fahrt von Bedeutung sind.)

9. Englisch (2 Stunden wöchentlich).

Almanach. Lotsenkommundos.

Ordnung

für die

Prüfungskommissionen für Seeschiffer.

I. Sauptkommissionen.

§ 1. Gliederung der Kommissionen.

Bur Abnahme der reichsseitig für die Erlangung der Befähigungszeugnisse zum Seeschiffer, Seesteuermann und Führer von Fahrzeugen in der Hochseesischerei vorgeschriebenen Prüfungen und der damit verbundenen Sonderprüfungen besteht dei jeder Seesahrtschule eine "Prüfungskommission für Seeschiffer". Sie ist dem Regierungspräsidenten unterstellt.

Aus ihr werden für die einzelnen Prüfungsgattungen Unterkommissionen, und zwar:

1. für die Prüfung zum Schiffer auf Kuftenfahrt, 2. für die Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt,

3. für die Prüfung zum Seesteuermann und Schiffer auf großer Fahrt,

4. für die Sonderprüfung in der Schiffsmaschinenkunde,

5. für die Sonderprüfung in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen,

6. für die Sonderprüfung in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord gebildet.

§ 2. Zusammensehung der Kommission.

Der Seefahrtschuldirettor und bei seiner Vehinderung sein Vertreter in den Direktorialgeschäften ist gleichzeitig Vorsitzender der Prüsungskommission für Seeschiffer. Er führt auch den Vorsitz in sämtlichen Unterkommissionen, doch kann er an den Nebenschulen (vergl. A § 16 der Dienstamweisungen für die Direktoren und Lehrer der Seesahrtschulen vom 11. Oktober 1918) den Vorsitz bei den Prüsungskommissionen seinem Ortsvertreter übertragen.

Beifiber ber Prüfungstommiffion für Seefchiffer find:

1. fämtliche Secfahrtschullehrer der Austalt,

2. mindestens drei den Anforderungen des § 32, letzter Absat, der Befanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Januar 1904 (RGBI. S. 3) genügende Seefchiffahrtskundige,

3. ein oder mehrere Schiffsmaschinenkundige*),

4. die Arzte, die an der Seefahrtschule den Unterricht in der Gesundheitspflege und der ersten Hilselistung bei Unglücksfällen erteilen.

Die unter 2 und 3 aufgeführten Beisitzer werden auf Vorschlag des Seefahrtschuls direktors vom Regierungspräsidenten vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs ernannt. Sie sollen tunlichst am Prüfungsort oder in dessen Rahe ihren Wohnsitz haben.

Die Beisiger werden, sofern sie nicht als Beamte vereidigt find, vom Borfigenden

auf ihr Amt verpflichtet.

Die Beisitzer der Unterkommissionen werden für jede Prüfung besonders vom Bor-

fitzenden bestimmt.

Der für die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt hinzuzuziehende auswärtige Seefahrtschullehrer wird auf Ersuchen des Vorsitzenden vom Direktor der auswärtigen Schule ernannt. Von welcher Schule das auswärtige Mitglied zu stellen ist, bestimmt der Minister für Hand Gewerbe.

^{*)} In Scefahrtschulen, an denen teine Großschifferklaffe besteht, kann die Ernennung biefes Mitglieds unterbleiben.

§ 3. Prüfungsvorschriften.

Für die Prüfungen zum Seefchiffer, Seeftenermann und Führer von Fahrzeugen in der Hochseefischerei sind die in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. Januar 1904 (RGBl. S. 3) und vom 5. Mai 1904 (RGBl. S. 163) erlassenen Borschriften, für die Sonderprüfungen die in der Anlage beigefügten "Anweisungen für die Sonderprüfungen für Geeschiffer" maggebend.

Instrumente, Bücher, Scefarten, Modelle und andere Gebrauchsgegenstände sind, so-

weit erforderlich, von der Seefahrtschule zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 4. Festsehung der Prüfungszeiten.

Die Brüfungszeiten werden von dem Borfitzenden festgesett.

Der Beginn der Prüfungen zum Seeschiffer, Seesteuermann und Führer von Fahrzeugen in der Hochserischerei ist dem Regierungspräsidenten sowie dem Reichsprüfungsinspektor unter Angabe der voraussichtlichen Auzahl der Prüflinge mitzuteilen. Für geeignete Bekauntmachung des Prüfungsbeginns ist Sorge zu tragen.

Spätestens bis Ende Tebruar, Mai, August und November find die für das nächstfolgende Kalendervierteljahr festgesetzten Tage des Beginns der Prüfungen zum Seeftenermann und Schiffer auf großer Fahrt dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen.

§ 5. Prüfungeniederschrift.

Uber jede Prüfung ift eine kurze von fämtlichen Mitgliedern zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen, die bei den Alten verbleibt. Sie foll enthalten:

1. die Namen des Borsigenden und der Beifiger der Prüfungstommission,

2. die Namen der Prüflinge,

3. eine Angabe über die Anwesenheit des Reichsprüfungsinspektors, 4. die Zeiten der schriftlichen, prattischen und mundlichen Brufung,

5. etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten, sowie Abweichungen von den Vorschriften mit Hinzufügung der Gründe,

6. das Ergebnis der Prüfung.

§ 6. Prüfungs- und Befähigungszeugniffe.

Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse erfolgt bei den Prüfungen zum Seeschiffer, Seeftenermann und Führer von Fahrzeugen in der Hochseefischerei unter Benntzung der reichsseitig festgestellten, bei den Sonderprüfungen unter Benntzung der vom Minister für Handel und Gelverbe festgestellten Formulare. Die Formulare find von der Reichsdruckerei in Berlin zu beziehen.

Die Prüfungszeugniffe werden bon fämtlichen Mitgliedern der Brüfungskommiffion unterschrieben und mit Trocken- oder Schwarzdrucksiegel (nicht mit Lack oder Oblaten) untersiegelt. Im Formular ist der zu schriftlichen Gintragungen bestimmte, aber unbemutt ge-

bliebene Raum durch eine mit Tinte zu ziehende Linie auszufüllen.

Die vollzogenen Prüfungszeugnisse zum Seeschiffer, Seesteuermann und Führer von Fahrzeugen in der Hochseefischerei sind, sofern sie zur sofortigen Aushändigung eines Befähigungszeugnisses berechtigen, unmittelbar nach Schluß der Prüfung dem zuständigen Regierungspräsidenten zu übersenden, der tunlichst innerhalb dreier Tage nach ihrem Eingang auf Grund der Prüfungszeugnisse die Befähigungszeugnisse ausstellt und an die Brüflinge absendet. Die Prüfungszeugnisse, die zur Aushändigung eines Befähigungszeugnisses überhaupt oder vorläufig nicht berechtigen, sind, mit einem entsprechenden Bermerk und dem gesetlichen Stempel versehen, den Brüflingen auszuhändigen.

Den Prüflingen, die die Brüfung zum Seeschiffer oder Seestenermann "mit Auszeichnung" bestanden haben, kann auf ihren Antrag eine zweite Ausfertigung bes Prüfungszeugnisses gegen Erstattung des dazu verwandten Stempels ausgehändigt werden. Bei Abersendung des Befähigungszeugnisses an solche Brüflinge weift der Regierungspräsident darauf hin, daß das Zeugnis "auf Grund der mit Auszeichnung bestandenen Brufung"

ausgefertigt worden ift.

§ 7. Prüfungsgebühren. Ausgaben.

Die Prüfungsgebühren sind vor Beginn der Prüfung nach näherer Bestimmung des Borsitzenden einzugahlen und vorläufig zu verwahren. Unmittelbar nach Schluß der Prüfung sind die Prüfungsgebühren nach Abzug des für den gesehlichen Stempel der Prüfungs- oder Vefähigungszeugnisse erforderlichen Betrags bei der Kasse der Seefahrtschule zu vereinnahmen. Die Stempelkosten für die Befähigungszeugnisse sind an die Regierungshauptkasse einzusenden.

Die Ausgaben für die Prüfungstommissionen werden von der Raffe der Seefahrt-

schule bestritten.

§ 8. Prüfungsakten usw.

Das geheim zu haltende Prüfungsmaterial (Prüfungsaufgaben, Prüfungshefte, Lösungshefte usw.) ist vom Vorsitzenden unter Verschluß zu nehmen.

Für die Prüfungskommission sind besondere Aften anzulegen, in denen alle die

Brüfungskommission betreffenden Schriftstucke, Drucksachen usw. aufbewahrt werben.

Die von den Prüslingen behufs Zulassung zur Prüsung vorgelegten Nachweise über Lebensalter, Fahrzeiten, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen sind zurückzugeben.

Die von den Prüflingen behufs Zulassung zur Prüfung eingelieferten Aufzeichnungen über die während der Fahrzeit ausgeführten Beobachtungen und Berechnungen sind mindestens so lange aufzubewahren, dis der Neichsprüfungsinspektor Gelegenheit gehabt hat, sie einzusehen.

Den Prüflingen, die auf Grund der bestandenen Prüsung ein Besähigungszeugnis erhalten, ist ein etwa früher erworbenes Besähigungszeugnis niederen Grades abzunehmen, doch ist den Prüslingen zum Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseesischerei das Besähigungszeugnis zum Schiffer auf kleiner Fahrt zu belassen. Die abgenommenen Besähigungszeugnisse bleiben bei den Akten.

§ 9. Prüflingsverzeichnisse. Berichte.

Die Prüfungskommission hat für jede Prüfungsgattung ein gesondertes fortlausendes Berzeichnis sämtlicher Prüflinge zu führen. Das Berzeichnis soll enthalten: Bor- und Zunamen der Prüflinge, Tag und Ort ihrer Geburt, ihren Wohnort, ihre Staats- angehörigkeit, den Tag des Beginns und des Schlusses sowie den Ausfall der Prüfung. Bei Prüflingen, deren Prüfungszeugnis überhaupt oder vorläufig nicht zur Aushändigung des Besähigungszeugnisses berechtigt, ist dies unter Angabe des Grundes hinzuzusügen.

Unmittelbar nach Schluß einer jeden Prüfung ist dem Regierungspräsidenten und dem Reichsprüfungsinspektor nach deren Angaben eine Abersicht über die Ergebnisse der Prüfung

mitzuteilen.

II. Nebenkommissionen (Brüfungskommissionen für Schiffer auf Küstenfahrt).

§ 10. Stellung der Prüfungskommiffion.

Neben den mit einer Seefahrtschule verdundenen Kauptprüfungskommissionen bestehen an einzelnen Orten ohne Seefahrtschule besondere, nur für die Prüfung zum Schiffer auf Küstensahrt und sür die Prüfung zum Führer von kleineren Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerei zuständige Prüfungskommissionen. Sie führen den Namen "Prüfungskommissionen sier Gehiffer auf Küstensahrt" und sind dem Regierungspräsidenten unterstellt.

Bur technischen Beaufsichtigung dieser Kommissionen bestellt der Minister für Handel und Gewerbe je einen Seesahrtschuldirektor. Dieser hat das Recht, den Prüfungen bei-

zuwohnen und Antveisungen über die Prüfungen zu erteilen.

§ 11. Bufammenfegung ber Prüfungskommiffion.

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und

dwei Beisitern.
Der Vorsitzende soll tunlichst ein höherer Staats= oder Gemeindebeamter, von den Beisitzern der eine ein Seefahrtschullehrer, der andere ein Seeschiffahrtskundiger sein, der mindestens die Gewerbebesugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzt und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorsitzende und auf dessen Vorschlag der seeschiffschriskundige Veisitzer sowie Stellvertreter für beide sind vom Regierungspräsidenten vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu ernennen. Der Seefahrtschullehrer wird auf Ersuchen des Vorsitzenden für jede Prüsung

besonders vom aufsichtführenden Seefahrtschuldirektor ernaunt.

Die Namen des Vorsitsenden und seines Stellvertreters sind dem Minister für Handel und Gewerbe, dem aufsichtsührenden Scefahrtschuldirektor und dem Reichsprüfungsinspektor,

die Namen der seeschiffahrtskundigen Beisitzer dem aufsichtführenden Seesahrtschuldirektor vom Regierungspräsidenten mitzuteilen.

§ 12. Festsetzung der Prüfungszeiten.

Für die Abhaltung der Prüfungen werden angenäherte Zeiten vom Minister für Handel und Gewerbe sestgesett. Die genaue Zeit wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Außer den festgesetzen dürfen Prüfungen nur in dringenden Fällen und bei genügender Beteiligung mit Einwilligung des Regierungspräsidenten vom Vorsitzenden angesetzt werden.

Zeit und Ort einer jeden Prüfung sind dem Regierungspräsidenten, dem aufsichtsführenden Seefahrtschuldirektor und dem Reichsprüfungsinspektor tunlichst unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der Prüflinge möglichst frühzeitig mitzuteisen. Für eine geeignete Bekanntmachung der Zeit und des Ortes der Prüfung sowie der Stelle, bei der die Anmeldungen zu ersolgen haben, ist Sorge zu tragen.

§ 13. Prüfungsvorschriften.

Für die Prüfungen sind die in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. Januar 1904 (RGBI. S. 3) und vom 5. Mai 1904 (RGBI. S. 163) erlassenen Vorschriften maßgebend.

Die Instrumente, Bücher, Seekarten und andere Gebrauchsgegenstände erhalten die Prüfungskommissionen auf Vorschlag des aufsichtführenden Seekahrtschuldirektors durch den Regierungspräfidenten überwiesen.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 14. Prüfungsniederschrift. Prüfungs- und Befähigungszeugnisse. Prüfungsatten usw.

Die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 8, Absat 1 bis 3 gelten auch für die Prüfungs- kommissionen für Schiffer auf Küstenfahrt.

§ 15. Prüfungsgebühren. Ausgaben.

Die Prüfungsgebühren sind vor Beginn der Prüfung nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden einzuzahlen und vorläufig zu verwahren. Unmittelbar nach Schluß der Prüfung sind die Prüfungsgebühren nach Abzug des für den gesetzlichen Stempel der Prüfungs- oder Besähigungszengnisse erforderlichen Vetrags an die vom Regierungspräsidenten bestimmte Kasse abzuführen und dort zu vereinnahmen. Die Stempelkosten für die Besähigungszengnisse sind an die Regierungshamptsassen.

Die Ausgaben für die Prüfungskommiffion werden von derfelben vom Regierungs-

präsidenten bestimmten Rasse bestritten.

§ 16. Prüflingsverzeichniffe. Berichte.

Die Prüfungskommission hat für jede Prüfungsgattung ein gesondertes fortlausendes Verzeichnis sämtlicher Prüflinge zu führen. Das Verzeichnis soll enthalten: Vor- und Zunamen der Prüflinge, Tag und Ort ihrer Geburt, ihren Wohnort, ihre Staatsangehörigkeit, den Tag des Veginus und des Schlusses sowie den Ausfall der Prüfung. Vei Prüflingen, deren Prüfungszeugnis überhaupt oder vorläusig nicht zur Aushändigung des Vefähigungszeugnisses berechtigt, ist dies unter Augabe des Grundes hinzuzusügen.

Unmittelbar nach Schluß einer jeden Prüfung ist dem aufsichtführenden Secfahrtsschuldirektor und dem Reichsprüfungsinfpektor nach deren Angaben eine Ubersicht über die

Ergebnisse der Prüfung mitzuteilen.

Berlin, den 4. September 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

bon Meheren.

Anweisungen für die Fonderprüfungen für Geeschiffer.

l. Sonderprüfung in der Schiffsmaschinenkunde.

§ 1. In der Sonderprüfung in der Schiffsmaschinenkunde sollen die Prüflinge nach. weisen, daß sie die für den Führer eines Dampfschiffs erforderlichen Kenntnisse über die Einrichtung und den Betrieb der Maschinenanlage an Bord besitzen.

Die Prüfung wird in unmittelbarem Anschluß an die Prüfung zum Schiffer auf

großer Fahrt abgehalten.

§ 2. Die Brüfungskommission besteht aus dem Borsigenden und zwei Beisigern und

zwar einem Scefahrischullehrer und einem Schiffsmaschinenkundigen.

MIS Seefahrtschullehrer soll in der Regel eines der Mitglieder der Prüfungskommission der vorhergegangenen Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt herangezogen werden.

- § 3. Bur Prüfung wird nur zugelaffen, wer die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt bestanden hat, was erforderlichenfalls durch Vorlage des Brufungs- oder Befähigungszeugniffes zum Schiffer auf großer Fahrt nachzuweisen ift.
- § 4. Die Brüfung wird mündlich an der Hand von Modellen der Schiffskessel und Schiffsmaschinen sowie ihrer Teile abgehalten. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:
 - 1. praktisches Verständnis des Wesens und der Wirkung der Dampfmaschine im allgemeinen und der Treibapparate;

2. allgemeine Reuntnis der Benemung, des Zwecks, der Einrichtung und der

Wirkung der wichtigsten Maschinenteile;

3. allgemeine Renninis der gebräuchlichsten Schiffsdampffessel, deren Ginrichtung und Warnitur unter besonderer Berucksichtigung der zur Sicherheit des Betriebs der Danupftessel vorschriftsmäßig erforderlichen Borrichtungen;

4. allgemeine Kenntnis der gebräuchlichsten Pumpensysteme und der wichtigeren Hilfsmaschinen.

§ 5. Die Prüfung wird in erster Linie von dem schiffsmaschinenkundigen Mitgliede der Brüfungskommission abgehalten, doch steht es dem Vorsitzenden und dem der Brüfungsfommission angehörigen Seefahrtschullehrer frei, fich an der Prüfung zu beteiligen. Die Brufung ift solange auszudehnen, bis fich fämtliche Mitglieder ein Urteil über die Bruflinge gebildet haben.

Es follen gleichzeitig nicht mehr als 8 Prüflinge geprüft werden.

- § 6. Uber den Ausfall der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Fällung eines der Urteile "Bestanden" oder "Nicht bestanden".
- § 7. Ber die Brufung beftanden hat, erhält ein von ber Prufungskommiffion ausgesertigtes Prüfungszeugnis nach beigefügten Muster.

§ 8. Die Prüfungsgebühren betragen einschlieflich bes gesetzlichen Stempels 5 Mark:

11, Sonderprüfungen in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen und in der ersten Silfeleiftung bei Unglücksfällen an Bord.

§ 1. Die Prüfung in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen bildet den Abschlun des entsprechenden Unterrichts in der Steuermannstlaffe, die Prüfung in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord den Abschluß des entsprechenden Unterrichts in der Kleinschifferklasse.

Die bei Bestehen dieser Prüfung erteilten Prüfungszeuguisse (§ 7) gelten der Sceberufsgenoffenschaft und den Denfterungsbehörden gegenüber als Ausweis über die erfolg-

reiche Teilnahme an diesem Unterricht.

Muster I.

§ 2. Die Prüfungskommissionen für beide Prüfungen bestehen aus je drei Mitgliedern, nämlich dem Borfigenden und zwei Beifigern. Beifiger find der Arzt, der den Unterricht erteilt hat, und ein Seefahrtschullehrer, in der Negel der Klassenvorstand.

§ 3. Bur Brüfung in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen werden in der Regel nur die Schüler der Steuermanisklasse zugelassen, die an dem entsprechenden Unterricht teilgenommen haben. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Vorsitzenden auch Personen, die nicht an dem Unterricht teilgenommen haben, zugelassen werden, sofern

sie die Brüfung zum Seesteuermann bestanden haben.

Bur Prüfung in der ersten Histolistung bei Unglücksfällen an Bord werden in der Regel nur die Schüler der Kleinschifferklasse zugelassen, die an dem entsprechenden Unterricht teilgenommen haben. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Vorsitzenden auch Bersonen, die nicht an dem Unterrichte teilgenommen haben, zugelassen werden, sofern sie die Prüfung zum Schiffer auf kleiner Kahrt, Schiffer auf Kuftenfahrt oder Führer von kleineren Fahrzeugen in kleiner Hochseefischerei bestanden haben.

§ 4. Die Prüfungen sind mundlich und praktisch.

Die Prüfung in der Gesundheitspflege erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in der vom Reichsgefundheitsamt herausgegebenen Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrteischiffen behandelt sind.

Die Prüfung in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in der vom Reichsgefundheitsamt herausgegebenen Anleitung zur ersten

Hilfeleistung auf Seefischereifahrzeugen behandelt sind.

§ 5. Die Brüfung wird von dem der Prüfungskommission angehörigen Arxte abgehalten. Sie ist solange auszudehnen, bis sich sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission ein Urteil über die Prüflinge gebildet haben. Es sollen gleichzeitig nicht mehr als 8 Prüflinge geprüft werden.

§ 6. Über den Ausfall der Prüfung entscheidet unter Mitberücksichtigung der Schulleistungen der Prüflinge in diesem Fache die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Fällung eines der Urteile "Bestanden" oder "Nicht bestanden".

§ 7. Ber die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungskommission aus-gesertigtes Prüfungszeugnis nach beigefügten Mustern.

§ 8. Die Prüfungsgebühren betragen einschlich bes gesetzlichen Stempels 5 Mark.



Bengnis

über die

Prüfung in der Schiffsmaschinenkunde.

72 May 2010 19 May 18 19 19 May 18 19 19 19 19 19 19 20 May 18 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19
Dem geboren in
Die Prüfungskommission für Seeschiffer. (Siegel.) (Unterschriften.)
Mufter II.
Benguis
über die
Prüfung in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen.
Dem
Die Prüfungskommission für Seeschisser. (Siegel.) (Unterschristen.)
Mujter III.
Bengnis
über die
Prüfung in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord.
Dem
Die Prüfungskommission für Seeschiffer.
(Siegel.) (Unterschriften.)

Anweisung

über die

von den Seefahrtschuldirektoren zu erstattenden Jahresberichte der Seefahrtschulen.

Die nach A § 14 der Dienstamweisungen für die Direktoren und Lehrer der Seefahrtschulen vom 11. Oktober 1918 vorgeschriebenen Jahresberichte sollen enthalten:

- 1. Anderungen im Beftande des Lehrkörpers. Längere Unterbrechung der Lehrtätigkeit des Direktors und der Lehrer.
- 2. Anderungen in den Familienverhältnissen des Direktors und der Lehrer.
- 3. Eine Abersicht über die im Berichtsjahr an der Anstalt abgehaltenen Lehrgänge und ihren Besuch nach Muster I und II.
- 4. Eine Abersicht über die im Berichtsjahr an der Anstalt abgehaltenen Prüfungen nach Muster III.
- 5. Besichtigungen der Schule und des Unterrichts durch die Organe des Regierungspräsidenten.
- 6. Bericht über Lehrausflüge und Schulfeiern.
- 7. Benutzung der Schulraume zu außerhalb des Schulbetriebs liegenden Zwecken.
- 8. Größere Reparaturen und bauliche Beränderungen am Schulgebäude.
- 9. Andere dem Direktor wichtig erscheinende Ereignisse.

Berlin, den 4. September 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. von Meheren.

mailter I, 11.

Marker III.

Übersicht über die im Haushaltsjahr 19 . . abgeschlossenen Lehrgänge und ihren Besuch.

	Daner Zahl der Schüler							
se laffe u	bon	bis (einfall. Prüfung)	Zu Beginn des Lehr- gangs	Während des Lehr- gangs aufgenommen	Geiamtzahl	Während des Lehr- gangs abgegangen	Zur Priliung zuge= laffen	Bemerkungen
düstenschifferklassen .			201					
								Summe
Rleinschifferklassen								
		E TO						Summe
Hochseefischerklassen .								
								Summe
Steuermannsklassen .								
								Summe
Großschifferklassen								
								Summe

Übersicht über die im Haushaltsjahr 19 . . begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Lehrgänge und ihren Besuch.

	Da	ner	(}aht	ber ©			
se Laffe n	υοιι	bis (einfchl. Prüfung)	zu Beginn des Lehr- gangs	Während des Lehr- gangs aufgenommen	Gefamtzahl	Während des Lehr- gangs abgegangen	Am Schluse des Saus haltsjahrs	Bemerkungen
Küstenschifferklassen .		*						Summe
Kleinschifferklassen								Summe
Hochseefischerklassen .								
Stenermannsklassen .								Summe
Großschifferklassen								Summe
Gesamtzahl aller Schül	ler							Summe

Übersicht über die im Haushaltsjahr 19 . . abgehaltenen Prüfungen.

20000							8aht der Prüflinge							
Prüfungsgattung	Priifu von	ngszeit bis	An der Angialt vorgebildet	Nicht an der An- falt vorgebildet	Gefamizahl	Es haben be- standen	nicht bestanben	Bemerkungen						
A. Prüfungen zum Schiffer auf Küsten- fahrt								Summe						
B. Prüfungen zum Führer von kleineren Fahrzengen in der			,					Summe						
C. Prüfungen zum Schiffer auf kleiner								Summe						
Fahrt							1	Summe						
1). Prüfungen zum Führer von Fahr- zeugen in mittlerer Hochseefischerei	F-15 75 74 74							 Summe						
E. Prüfungen zum Seestenermann								Summe						
F. Prüfungen zum Schiffer auf großer Fahrt								Summe						
G. Sonderprüfungen in der Schiffsmaschinen-														
H. Sonderprüfungen in der Gefundheitspflege							1	Summe						
auf Kauffahrteischiffer								Summe						
I. Sonderprüfungen ir der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen ar Vord	1							Summe						
(Vesamtzahl der Prüfli und Seesteuermann .	uge zum	Secschiffer						Summe A-F						

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

Reichsversicherungsvrduung.

11. Buch. (Arankenversicherung.)

Anträge auf Befreiung von der Arankenversicherungspflicht.

Auf Grund des § 112 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich: Die Oberbergänter in Halle a. S., Clausthal, Dortnund und Bonn werden ermächtigt, die im § 173 Abi. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 6 Abs. 2 der Berordnung über Krankenversicherung vom 3. Februar 1919 (RGBl. S. 191) dem Berssicherungsant (Beschlußausschuß) zugewiesene Entscheidung über Anträge auf Besreiung von der Krankenversicherungspslicht, soweit im Bergbau beschäftigte Personen in Frage kommen, den Borskänden derzeuigen Knappschaftsvereine und Knappschafts-Krankenkassen ihrer Bezirke zu übertragen, denen auf Grund der Bestimmungen vom 29. Dezember 1911 (HWBl. 1912 S. 5) die Borbereitung der Anträge auf die Leistungen der Invalidens und Hinterbliebenens versicherung übertragen ist.

Berlin, den 4. September 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. Boelkel.

1 9288, 111 7497.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten. Belehrung über Ruhrerkrankungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 2. September 1919.

Nach den Wahrnehmungen der Gesundheitsbehörden ist für den kommenden Herbst wiederum ein Anschwellen der Erkrankungen an Ruhr zu befürchten. Ich ersuch daher, in den Schulen meiner Verwaltung durch geeignete Unterweisung der Schüler und Schülerinnen seitens der Lehrer auf die Gesahr der Ruhrerfrankungen und auf die geeigneten Vekümpfungsmaßnahmen wiederholt hinweisen zu lassen. Aufklärende Rotizen und kurzgesätzt gemeinverständliche Velehrungen werden wie im Vorjahr von Zeit zu Zeit in den gelesensten Tageszeitungen erscheinen. Von der gemeinverständlichen Velehrung, die in Plakatform bergestellt ist, folgen einige Stücke andei. Vinnen drei Wochen wollen Sie der Geheimen Registratur IV meines Ministeriums anzeigen, wieviel weitere Abdrucke der gemeinverständlichen Velehrung Sie zur Verteilung an die in Ihrem Vezirke gelegenen Schulen meiner Verwaltung überwiesen zu haben wünsschen. Soweit die Schulen nicht in mehreren Gebänden untergebracht sind, wird ein Abdruck sür jede Austalt genügen.

IV 6169.

Ju Auftrage.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Lehrpersonen aus den Abtretungsgebieten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin 28. 9, den 5. September 1919.

Im Anschluß an den Erlaß vom 28. Februar d. Is. (HWBI. S. 60), übersende ich anbei eine Liste*) der zur Berfügung stehenden Sandels- und Gewerbesehrer und Wehrerinnen mit dem ernenten Ersuchen, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß freigewordene oder neue Stellen in erster Linie mit den in der Ansage bezeichneten Lehrpersonen besetzt werden.

Anfragen wegen Anstellung und Beschäftigung der Lehrpersonen sind an das Landesgewerbeamt zu richten. Sobald eine Lehrtraft untergebracht ist, ersuche ich Sie von Fall zu Fall dem Landesgewerbeamt Mitteilung zu machen, damit die Liste auf dem laufenden gehalten werden kann.

Im Auftrage.

IV 0405.

Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

^{*)} Die Liste gelangt hier nicht zum Abdruck.